

Stellungnahme

Vernehmlassung zur Änderung des AIG: Meldung von Personen mit besonderem Beratungsbedarf bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Plenarversammlung vom 18. September 2026

1. Grundsätzliche Bemerkungen

1 Die Kantonsregierungen teilen die Einschätzung des Bundesrates, dass bei gewissen Personen, die im Familiennachzug in die Schweiz gelangen, ein Informations- und Beratungsbedarf bezüglich ihrer beruflichen Perspektiven besteht. Diese Personengruppe – darunter insbesondere Frauen – birgt ein Fachkräftepotenzial, das besser genutzt werden sollte. Deshalb unternehmen die Kantone bereits heute erhebliche Anstrengungen, um Personen im Familiennachzug stärker zu fördern und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

2 Die mit der Gesetzesänderung vorgeschlagene Meldepflicht von Personen mit besonderem Beratungsbedarf bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) beurteilen die Kantonsregierungen mehrheitlich kritisch, da sie für die Kantone und Gemeinden zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung führen würde, ohne dass eine finanzielle Beteiligung des Bundes vorgesehen ist. Zudem ist die Vorlage zu technisch ausgestaltet und greift insgesamt zu stark in die Autonomie der Kantone ein. Die Kantone müssen in der operativen Umsetzung mehr Kompetenzen erhalten als es im Gesetzesentwurf angedacht wurde.

3 Für die in den Kantonen zuständigen Informations- und Beratungsstellen ist es heute schon möglich, Personen im Familiennachzug auf die Angebote der BSLB aufmerksam zu machen. Sollte eine gesetzliche Grundlage für den Datenaustausch zwischen den thematisch betroffenen Stellen aus Gründen des Datenschutzes effektiv notwendig sein, könnte eine allfällige Gesetzeslücke mit einer wesentlich einfacheren und schlankeren Regulierung geschlossen werden.

4 Die Kantonsregierungen empfehlen dem Bundesrat, die Gesetzesvorlage bis zum Vorliegen der Ergebnisse des Pilotprogramms «Perspecta» zurückzustellen. Der Bundesrat hat Perspecta mit Wirkung ab 2026 als Pilotprogramm zur besseren Nutzung des Arbeitskräftepotenzials von qualifizierten Personen im Familiennachzug lanciert und die Laufzeit inzwischen bis 2030 verlängert. Mit dem Pilotprogramm wird unter anderem

erprobt, wie Personen mit Beratungsbedarf erreicht, der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zugeführt und bei ihrer beruflichen Integration unterstützt werden können.

5 Es erscheint daher sachgerecht, zunächst die Erfahrungen aus Perspecta und insbesondere die Ergebnisse der Evaluation abzuwarten. Damit kann geprüft werden, ob eine systematische Meldepflicht die angestrebte Wirkung tatsächlich erzielt und welche Prozesse sich in der Praxis bewähren. Die Erkenntnisse aus dem Pilotprogramm können anschliessend genutzt werden, um eine allfällige gesetzliche Regelung zielgerichtet, vollzugstauglich und unter angemessener Berücksichtigung der unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten auszugestalten. Dies würde zudem ermöglichen, die mit einer dauerhaften gesetzlichen Regelung verbundenen finanziellen und personellen Auswirkungen verlässlich abzuschätzen.

2. Umsetzungsfragen

6 Die rechtlichen Vorgaben zum Meldeprozess sollten deutlich offener formuliert werden. Die Kantone verfügen bereits heute über unterschiedliche, etablierte Strukturen und Abläufe für die Information, Beratung und Weitervermittlung von Personen mit erhöhtem Beratungsbedarf. Die Vorlage sollte diese bestehenden Strukturen respektieren und ausreichend Spielraum lassen, um bewährte Prozesse weiterzuführen. Entscheidend ist, dass Personen mit entsprechendem Beratungsbedarf Zugang zur Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung erhalten – nicht, welche kantonale oder kommunale Stelle die Weiterleitung vornimmt. Es ist deshalb den Kantonen zu überlassen, welche Stellen für die Identifikation des Beratungsbedarfs und die Weiterleitung an die BSLB zuständig sind. Auf detaillierte bundesrechtliche Vorgaben zum konkreten Meldeprozess ist zu verzichten.

7 Auch sollte weiterhin eine Übertragung dieser Aufgaben an geeignete Dritte möglich sein. Dies ist insbesondere dort wichtig, wo Beratungs- oder Integrationsaufgaben bereits heute an externe Stellen ausgelagert sind. Die gesetzlichen Vorgaben sollten deshalb insgesamt so ausgestaltet werden, dass die Kantone ausreichend Gestaltungsspielraum bei der Organisation und Umsetzung des Meldeprozesses haben und geeignete Dritte beauftragen können.

8 Aus Sicht der Kantonsregierungen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bund die Kriterien zur Feststellung des Beratungsbedarfs von Personen im Familiennachzug festlegen soll. Dies schränkt den Handlungsspielraum der Kantone in der Umsetzung unnötig ein und führt gleichzeitig zu einer Ungleichbehandlung mit anderen zugezogenen Personengruppen. Weiter ist fragwürdig, ob überhaupt objektive Kriterien definiert werden können, um den Beratungsbedarf einer Person sinnvoll und diskriminierungsfrei eruieren zu können.

9 Zudem besteht das Risiko, dass Personen aufgrund der vordefinierten Kriterien beraten werden müssen, bei denen eine BSLB nicht oder noch nicht angezeigt ist. Dies würde unnötige Kosten verursachen und zulasten anderer Massnahmen wertvolle Ressourcen binden. Gleichzeitig halten die Kantonsregierungen fest,

dass allfällige gesetzliche Anpassungen keine Auswirkungen auf das Programm «Integrationsvorlehre» (INVOL) entfalten und in diesem Zusammenhang keine neuen Aufgaben für die Kantone entstehen dürfen.

10 Des Weiteren weisen die Kantonsregierungen darauf hin, dass die BSLB auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruht. Eine Verpflichtung der BSLB, gemeldete Personen zu einem Informations- und Beratungsgespräch einzuladen, birgt das Risiko, dass die BSLB nicht mehr in erster Linie als unterstützendes Beratungsangebot, sondern als staatliche Kontrollinstanz wahrgenommen wird. Dies kann das notwendige Vertrauensverhältnis beeinträchtigen und die Wirksamkeit der Beratung vermindern.

3. Finanzierung

11 Die Umsetzung einer Meldepflicht bei der BSLB würde analog zu den vorgelagerten Massnahmen bei der INVOL einen administrativen und personellen Mehraufwand verursachen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Beratung von Personen im Familiennachzug insbesondere in der Anfangsphase häufig den Beizug von Dolmetschenden erfordert und dadurch weitere Kosten entstehen. Für die Kantonsregierungen ist es daher nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat sich bei der Umsetzung der INVOL finanziell beteiligt, aber eine solche in der vorliegenden Vorlage nicht vorsieht. Angesichts der zusätzlichen Aufgaben und der Regulierungsdichte wäre eine finanzielle Beteiligung des Bundes auch zur Wahrung der fiskalischen Äquivalenz zwingend angezeigt.

12 Die Umsetzung der Meldepflicht dürfte neben dem administrativen und personellen Mehraufwand weitere Kosten verursachen. Dazu gehören insbesondere die Erhebung und Beurteilung zusätzlicher Informationen zur Ausbildung und zum beruflichen Werdegang der Personen im Familiennachzug durch die zuständigen Erstkontaktstellen. Diese verfügen kaum über die dazu erforderlichen spezifischen Kenntnisse, weshalb ein entsprechender Kompetenzaufbau notwendig wäre. Des Weiteren könnte der zusätzliche Informationsaustausch Anpassungen bei den kantonalen Regelungen des Datenschutzes sowie neue technische Lösungen für den digitalen Datentransfer zwischen den beteiligten Stellen erfordern. Diese zusätzlichen Aufwendungen sind bei der Umsetzung der Vorlage und bei der Frage der finanziellen Beteiligung des Bundes angemessen zu berücksichtigen.

13 Hält der Bundesrat an einer systematischen Durchführung von BSLB fest, fordern die Kantonsregierungen eine analoge Regelung gemäss Art. 57, Abs. 3 AIG, wonach der Bund die Kantone bei dieser Aufgabe unterstützt. Zudem müsste sichergestellt werden, dass alle Kantone – unabhängig davon, ob sie sich am Pilotprogramm «Perspecta» beteiligen oder nicht – eine Gleichbehandlung in der finanziellen Unterstützung in der Umsetzung einer Meldepflicht bei der BSLB erfahren.

14 Abschliessend halten die Kantonsregierungen fest, dass die Vorlage insgesamt eine zu operative Natur aufweist, als dass eine gesetzliche Verankerung auf Stufe AIG gerechtfertigt wäre. Sollte sich nach eingehender Analyse der Erfahrungen aus der Pilotphase von «Perspecta» eine nationale Regulierung als zweckdienlich erweisen, könnte dies in Bezug auf die BSLB analog zur INVOL auf Verordnungsstufe geprüft werden.